

Stadtgemeinde Vils

TIROL

6682 Vils, Stadtplatz 1 Tel.: +43 (0)5677 8204 email: gemeinde@vils.tirol.gv.at www.vils.at

GZ: 003-3-D/10258/2022

Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBI. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Stadtgemeinde Vils legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m² Nutzfläche mit	170, Euro
b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit	340, Euro
c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit	495, Euro
d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit	710, Euro
e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit	995, Euro
f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit	1.280, Euro
g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit	1.560, Euro
fest.	

§ 2 Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Stadtgemeinde Vils legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m² Nutzfläche mit	10, Euro
b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit	20, Euro
c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit	30, Euro
d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit	45, Euro
e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit	60, Euro
f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit	75, Euro
g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit	90, Euro
fest.	

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Stadtgemeinde Vils, am 16.11.2022

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin

Carmen Strigl-Petz

todigement of the second of th

Angeschlagen am: 17,11,2022 Abgenommen am: 02.12.2022

(NHe